



04.05

VERFÜGUNG

vom 19. Mai 2005

Gemeindeverwaltung Dietlikon	
<input type="checkbox"/> zum Bericht und Antrag an bis	<input type="checkbox"/> zur Erledigung/Prüfung an bis
E 23. Mai 2005	
<input checked="" type="checkbox"/> Zirkulation Gemeinderat <input type="checkbox"/> zu den Akten <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> Kopie an Bau ✓ AG Planungszone ✓ <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Dietlikon. Festsetzung der Planungszone Industrie

Mit Beschluss vom 10. Mai 2005 ersucht der Gemeinderat Dietlikon die Baudirektion, für das Gebiet der Industrie- und Gewerbezone an der neuen Winterthurerstrasse eine Planungszone im Sinne von § 346 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) festzusetzen.

Bis zum Erlass oder während der Revision von Gesamtrichtplänen oder Nutzungsplänen können für genau bezeichnete Gebiete Planungszone festgesetzt werden, innerhalb deren keine baulichen Veränderungen oder sonstige Vorkehren getroffen werden dürfen, die der im Gange befindlichen Planung widersprechen (§ 346 Abs. 1 PBG).

Die Verkehrsanlagen in und um Dietlikon stossen an die Grenzen der Leistungsfähigkeit. Der Verkehr kommt während den Spitzenverkehrszeiten mit grossen Staulängen und langen Wartezeiten zeitweise zum Erliegen. Besonders akut sind die Probleme im Industriegebiet mit seinen vorhandenen Einkaufsnutzungen. Es ist heute nicht mehr möglich, den Mobilitätsanstieg allein mit einem weiteren Ausbau der Verkehrsinfrastruktur für den motorisierten Verkehr zu bewältigen. Die Verkehrsprobleme im und um das Industriegebiet Dietlikon wurden auch innerhalb der Zürcher Planungsgruppe Glatttal mehrfach diskutiert. Der Handlungsbedarf ist auch aus regionaler Sicht dringend. Das Gesamtverkehrskonzept der Gemeinde Dietlikon vom Januar 2004 sah vor, im Industriegebiet das Gebiet Aegert im Hinblick auf die Überprüfung der Nutzungsplanung mit einer Planungszone zu sichern. Aufgrund diverser Abklärungen kam die örtliche Planungsbehörde in der Folge zum Schluss, dass die Planungszone nicht nur über dieses Gebiet, sondern über das gesamte Industriegebiet Dietlikon, das heisst über die Industrie- und die Gewerbezone an der neuen Winterthurerstrasse festzulegen ist. Ziel der Planungszone beziehungsweise der zu erarbeitenden neuen planungsrechtlichen Bestimmungen ist, zu verhindern, dass der Verkehr im Industriegebiet Dietlikon weiter zunimmt. Der durch das Industriegebiet verursachte Verkehr soll bezüglich Menge, Zusammensetzung und Ablauf optimiert

werden. Es soll nach den Vorstellungen der Gemeinde ein Entwicklungskonzept ausgearbeitet und anschliessend die kommunale Bau- und Zonenordnung sowie der Verkehrsplan überarbeitet werden.

Es würde dem Institut der Planungszonen widersprechen, wenn diese nicht sofort rechts-wirksam wären. Das in § 346 PBG vorgesehene Verfahren bietet Gewähr, dass im Einzel-fall Baubewilligungen erteilt werden können, wenn sie dem Planungsziel nicht zuwiderlau-fen. Allfälligen Rekursen gegen die Festsetzungsverfügung ist deshalb die aufschiebende Wirkung gemäss § 25 Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) zu entziehen.

Auf Antrag des Gemeinderates Dietlikon, gestützt auf § 346 PBG

v e r f ü g t die Baudirektion:

- I. Für das Industriegebiet Dietlikon (entspricht der Industriezone sowie der Gewerbezone an der neuen Winterthurerstrasse) wird gemäss Plan Mst. 1:5'000 vom 19. Mai 2005 eine Planungszone für die Dauer von drei Jahren, ab öffentlicher Bekanntmachung an gerechnet, festgesetzt.
- II. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Baudirektion (Amt für Raumordnung und Vermessung, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet, beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden; allfälligen Rekursen wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
- IV. Dispositiv Ziffer I bis III werden gemäss § 6 PBG durch die Baudirektion öffentlich bekannt gemacht.
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Dietlikon (unter Beilage von fünf Plänen) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von drei Plänen).

Zürich, den 19. Mai 2005
051000/Obl/Zwe

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**

Für den Auszug:

